

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0490/2019/

<b>Betreff:</b>	<b>Einführung eines Gästebeitrags / Tourismusbeitrags</b>	
<b>Bearbeiter:</b>	<b>Insa Bruhns</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>31.01.2019</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
Ausschuss für Tourismus, Wirtschaftsförderung und Raumplanung	14.02.2019	
Verwaltungsausschuss Rat	21.02.2019	

### **1. Sachverhalt:**

Es wird auf die bisherigen Beratungen sowie die interne Informationsveranstaltung am 09.01.2019 verwiesen.

Entgegen der Auffassung der Kommunalberatung ist die Verwaltung nach Rücksprache mit mehreren Tourismusdestinationen auf der ostfriesischen Halbinsel der Ansicht, dass sowohl ein Gästebeitrag, als auch ein Tourismusbeitrag für das gesamte Gemeindegebiet erhoben werden kann, auch wenn die Gemeinde nur teilweise (= Ortschaft Ditzum) als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ anerkannt ist.

Grundsätzlich gibt es Kosten, die in Bezug auf den Gästebeitrag nicht auf die Gäste umgelegt werden können. Hierzu zählen z. B. Werbemaßnahmen. Darüber hinaus sind die Kosten des Reisemobilstellplatzes sowohl beim Gästebeitrag wie auch beim Tourismusbeitrag nicht umlagefähig, da diese bereits durch die Benutzungsgebühr (Stellplatzgebühr) abgegolten sind. Diese o.g. Positionen sind also alle von den Gesamtkosten abzuziehen.

Auf Basis der Ausgaben für 2017 wurden daher folgende Beträge ermittelt und eine **Beispielrechnung** erstellt:

Gesamtausgaben*:	~ 106.500,00 €
abzgl. Werbungskosten	~ 6.700,00 €
abzgl. Reisemobilstellplatz	~ 31.000,00 €
<u>= umlagefähige Kosten</u>	<u>~ 68.800,00 €</u>

\*Die Gesamtausgaben enthalten keine Abschreibungen und keine Aufwendungen für gemeindliches Personal, da es nur eine beispielhafte Darstellung sein soll.

Hiervon in Abzug zu bringen ist ein Eigenanteil in Höhe von etwa 12 % (müsste noch genau ermittelt werden), da die Bürgerinnen und Bürger die vorhandenen Einrichtungen ebenfalls nutzen können.

Es verbleiben daher umlagefähige Kosten in Höhe von ca. 60.500,00 €, die von den Gästen in etwa 90.000 Übernachtungen getragen werden müssen. Dies entspricht einem Gästebeitrag in Höhe von durchschnittlich ~ 0,67 €.

Dieser muss selbstverständlich an Haupt- und Nebensaison angepasst werden.

Spätestens alle drei Jahre ist eine Abrechnung vorzunehmen, ob der Gästebeitrag zu hoch oder zu niedrig war. Bei einem Überschuss wird dieser bei der Neufestsetzung vermindert auf die umlagefähigen Kosten angerechnet; ist der Gästebeitrag zu niedrig gewesen, werden die bisher nicht umgelegten Kosten zu einer Erhöhung führen.

Sind für Kinder, Schwerbehinderte oder ähnliche Personengruppen Ermäßigungen vorgesehen, ist die Differenz zwischen Ermäßigung und realem Gästebeitrag von der Gemeinde zu tragen und an das Produkt „Tourismus“ zu zahlen.

Für die Einführung und Abrechnung ist ein (derzeit nicht bezifferbarer) Stundenanteil bei einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter aufzustocken.

Aus Sicht der Verwaltung sind vor der Einführung zunächst folgende Entscheidungen zu treffen:

a) Soll für die Werbungskosten, die nicht in den Gästebeitrag mit einfließen, zusätzlich ein Tourismusbeitrag eingeführt werden? Wenn ja, sollen auf die Gewerbetreibenden, zumindest in Teilen, weitere Kosten umgelegt werden?

b) Vergabe vor allem der rechtssicheren Berechnung des Gästebeitrages (und ggfls. Tourismusbeitrages) und damit verbunden der Aufstellung einer rechtssicheren Satzung an eine externe Firma.

### **Beschlussvorschlag:**

a) Einführung eines Tourismusbeitrages und Prüfung der Umlage von weiteren Kosten, abgesehen von den Werbungskosten.

b) Beauftragung der Verwaltung zur Einholung verschiedener Angebote von externen Unternehmen für die Vergabe der rechtssicheren Berechnung des Gästebeitrages und das Aufstellen einer rechtssicheren Satzung.